

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. März 1959

335/A.B.
zu 371/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten H o l o u b e k und Genossen, betreffend die Zinsenzuschüsse für Kredite an die Landwirtschaft, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a folgendes mit:

Die in der Anfrage getroffene Feststellung, daß es den österreichischen Sparkassen durch die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bisher verwehrt war, sich am ERP-Kredit und an sonstigen zinsfußbegünstigten Kreditaktionen für die Landwirtschaft zu beteiligen, ist nicht richtig. So wurden z.B. - als Mitte 1956 die forstlichen ERP-Darlehen, die bis dahin in eigener Gestion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgewickelt wurden, den Kreditinstituten übergeben wurden - auch die Sparkassen in diese Darlehensaktion eingeschaltet. Trotz völlig freier Bankenwahl ist der Anteil der Sparkassen in diesem Darlehenssektor von ursprünglich 11% aber ständig gesunken. Im Jahre 1958 betrug der Anteil an den selbsterworbenen Krediten nur mehr 2%. Ebenso waren im Jahre 1958 die Sparkassen in die Kreditaktion zur Verbesserung der Agrarstruktur (Grundaufstockungsaktion) für den Bereich des Burgenlandes eingeschaltet. Das im Rahmen dieser Aktion über den Sparkassensektor abgewickelte zinsverbilligte Darlehensvolumen beläuft sich auf etwa 7 Milliarden Schilling.

Wenn sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entschließen mußte, die Durchführung der agrarischen Kreditaktionen auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1959 den Raiffeisenkassen und Landeshypothekenanstalten zu übertragen, so geschah dies nach reiflicher Prüfung der gegebenen Sachlage und ausschließlich aus sachlichen Erwägungen. Maßgebend hierfür war insbesondere der Umstand, daß bei Einschaltung der Sparkassen mit gleichem Recht auch die Banken ihre Einschaltung hätten verlangen können, was zur völlig freien Wahl des Kreditgebers geführt hätte. Das hätte aber eine unökonomische Verzettelung des zur Verfügung stehenden Kreditbetrages, der trotz seiner anscheinenden Größe den gegebenen Bedürfnissen weitaus nicht entspricht, mit sich gebracht. Zur Vermeidung

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. März 1959

von Mißbräuchen bei der Kreditbewerbung wäre es weiters notwendig gewesen, einen umfangreichen behördlichen Genehmigungs- und Kontrollapparat zu schaffen, was zu Erschwerungen in der Kreditbeschaffung geführt hätte und daher keineswegs im Interesse der Kreditnehmer gelegen wäre. Vor allem war für die Beschränkung der gegenständlichen Kreditaktion auf die Raiffeisenkassen und die Landeshypothekenanstalten die besondere Qualifikation dieser Institute auf dem Gebiete des Agrarkredites maßgebend.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft handelt es sich hiebei nicht um eine auf den Sektor des Agrarkredites beschränkte Einzelercheinung. Vielmehr tendiert die gesamte Kreditwirtschaft zur Bildung von Spezialinstituten, wie dies die Gründung der Österreichischen Investitions-Kredit-AG und der Kommunalkredit-AG beweisen. Auch in diesen Fällen werden öffentliche Mittel direkt oder indirekt Spezialinstituten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von weiteren Beispielen, daß öffentliche Stellen sich eines Institutes oder einer Institutsgruppe, die sie für am besten geeignet halten, zur Abwicklung von subventionierten Aktionen für bestimmte Maßnahmen bedienen; so werden z.B. die Sparkassen vornehmlich bei der Wohnbaufinanzierung eingeschaltet und bedienen sich der Bund und insbesondere auch die Gemeinde Wien bei ihren laufenden finanztechnischen Maßnahmen ganz bestimmter Sparkassen und Banken.

Abschließend darf noch festgestellt werden, daß die Landwirtschaftskammern weder Vor- noch Nachteile bei der Einschaltung oder Nicht-einschaltung dieses oder jenes Sektors der Kreditwirtschaft haben. Wenn sich die Landwirtschaftskammern als die gesetzlich berufenen Interessenvertretungen der österreichischen Landwirtschaft dafür ausgesprochen haben, daß die gegenständliche Kreditaktion auf die Raiffeisenkassen und die Landeshypothekenanstalten beschränkt werden soll, geschah dies ausschließlich aus den vorerwähnten allein im Interesse der Kreditnehmer gelegenen sachlichen und verwaltungsökonomischen Erwägungen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen bin ich daher nicht in der Lage, die im Gegenstand von meinem Ministerium getroffenen Verfügungen abzuändern.

-.-.-.-